



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
z.H. Sekretariat RSPM
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 01. Februar 2013

Protokoll-Nr.: 126

**11.431 Parlamentarische Initiative.
Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen**

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat zur Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative einen Vorentwurf ausgearbeitet und dazu die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

1. Allgemeines

Bis 1981 haben Vormundschaftsbehörden Menschen in Anstalten oder Gefängnisse eingewiesen, weil ihnen Liederlichkeit, Arbeitsscheu oder lasterhafter Lebenswandel vorgeworfen wurde. Sehr oft wurden diese administrativen Versorgungen angeordnet, ohne dass den Betroffenen das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung eingeräumt worden wäre. Auch im Vollzug wurden die Rechte vieler Betroffener nicht gewahrt. Wir teilen die Schlussfolgerung, wie sie im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gezogen wird, dass die Praxis der administrativen Versorgung aus heutiger Sicht als stossend bezeichnet werden muss und dass den betroffenen Personen teils massives Unrecht widerfahren ist. Dieses Unrecht muss als solches anerkannt werden. Wir unterstützen deshalb das Anliegen der Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen. Wir erachten es für richtig, dieses Unrecht einzugestehen und sich dafür bei den Betroffenen zu entschuldigen. Eine Entschuldigung ist ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Wille für eine aktive Auseinandersetzung mit den Vorkommnissen der Vergangenheit besteht. Die Behörden und die Bevölkerung müssen zur Kenntnis nehmen, was im Bereich administrativ versorgter Menschen in der Vergangenheit geschehen ist und wie sehr die Betroffenen darunter gelitten haben. Nur wer sich der Vergangenheit stellt, wird es in Zukunft besser machen.

Ob der Erlass eines Bundesgesetzes jedoch das geeignete Mittel ist, mit diesem Unrecht in angemessener Weise umzugehen, erscheint uns fraglich. Wir sind der Ansicht, dass die-

jenigen Massnahmen, die heute noch getroffen werden können und die unrecht behandelten Betroffenen am ehesten dienen (z.B. Entschuldigung, historische Aufarbeitung), ohne ein spezielles Bundesgesetz auskommen. Was die historische Untersuchung und Aufarbeitung betrifft, so erachten wir eine solche für sehr wichtig. Wir bezweifeln jedoch, dass es sinnvoll ist, für jede Gruppierung, welcher Unrecht widerfahren ist, eine eigene Aufarbeitung zu machen. Die administrative Versorgung von Personen war nur ein Teilbereich eines fürsorglichen Gesamtsystems. Es gibt auch noch andere Bereiche, in denen Personen Unrecht erlitten haben (z.B. Verdingkinder, Zwangssterilisierte, Fremdplatzierte). All diese Betroffenen sind ebenfalls Teil der schweizerischen Sozialgeschichte und verdienen es auch, dass ihre Schicksale aufgearbeitet und der Öffentlichkeit aufgezeigt werden.

Der Entwurf sieht keine Beratungs- oder Anlaufstellen für Betroffene vor. Wir sind der Ansicht, dass der Staat als Verantwortlicher für das Unrecht den Betroffenen hier ein Angebot machen sollte. Wir haben im Kanton Luzern mit der Schaffung einer Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder und deren Nachkommen gute Erfahrungen gemacht.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

– zu Artikel 4: Ausschluss finanzieller Aspekte

Der Kanton Luzern hat sich im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Heimgeschichte mit dem Thema der Anerkennung von erfahrenem Unrecht und dessen Wiedergutmachung auseinandergesetzt. Finanzielle Ansprüche standen dabei nicht im Vordergrund. Viel wichtiger schien die Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse, das Gehört- und Ernstgenommen-Werden sowie die Respektierung der Würde der Betroffenen. Wesentlich war auch eine Entschuldigung bei den betroffenen Personen von offizieller Seite. Entschädigungsleistungen hat der Kanton Luzern keine erbracht. Auf die Errichtung eines Wiedergutmachungsfonds wurde verzichtet. Wir können deshalb den Ausschluss finanzieller Ansprüche – wie es der Vorentwurf – vorschlägt nachvollziehen.

– zu Artikel 5: Historische Aufarbeitung

Wir haben als erster Kanton die Vorkommnisse in den ehemaligen Erziehungsanstalten und Heimen im ganzen Kanton Luzern von einem Historiker wissenschaftlich aufarbeiten lassen und die Untersuchungsergebnisse in einem Bericht veröffentlicht (http://www.disg.lu.ch/schlussbericht_aufarbeitung_kinderheime_120731.pdf). Für ehemalige Heimkinder und deren Nachkommen richtete der Kanton Luzern zudem eine Anlaufstelle ein. Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht. Eine solche Anlaufstelle ist im Vorentwurf jedoch nicht vorgesehen.

Aufgrund unserer eigenen Erfahrungen können wir eine wissenschaftliche Untersuchung über administrativ versorgte Menschen empfehlen. Wir begrüssen die Erhebung durch eine unabhängige Kommission, welche interdisziplinär zusammengesetzt ist. Wir erachten es auch für richtig und sinnvoll, die Untersuchungsergebnisse samt den Schlussfolgerungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Eher skeptisch sind wir gegenüber dem Alternativvorschlag, den Schweizerischen Nationalfonds mit der Aufarbeitung zu beauftragen. Es gilt zu verhindern, dass der Eindruck einer möglichen Befangenheit des Staates entsteht, wenn es darum geht, das Thema historisch aufzuarbeiten. Wir erachten es deshalb für geschickter, die Untersuchung der Sozialpolitik mit ihren dunklen Seiten der fürsorglichen Zwangsmassnahmen von einem unabhängigen Fachgremium durchführen zu lassen. Ein Bericht von interdisziplinär zusammengesetzten Expertinnen und Experten dürfte in der Öffentlichkeit mehr Beachtung finden als eine Studie des Schweizerischen Nationalfonds und damit auch eine breitere gesellschaftliche Anerkennung der damaligen Geschehnisse als Unrecht.

– zu Artikel 6: Archivierung

Die Archivierung und Erschliessung von Akten sind heute durch die kantonalen Archiv- und Datenschutzgesetze hinreichend geregelt. Zwar mag es sinnvoll sein, insbesondere für sensible Akten schweizweit einheitliche Aufbewahrungs- und Schutzfristen festzulegen. Wir erachten es jedoch nicht für gerechtfertigt, für einen einzelnen Bereich (d.h. für die Akten von administrativ versorgten Personen) auf Bundesebene eine Spezialregelung zu treffen. Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen im Kanton Luzern einer Schutzfrist von 50 Jahren. Das Staatsarchiv kann bei überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen die Einsichtnahme für weitere 20 Jahre beschränken oder untersagen (§ 11 Archivgesetz vom 16.06.2003, SRL Nr. 585). Der Bund kennt eine vergleichbare Regelung für das Archivgut des Bundes (Archivierungsgesetz vom 26.06.1998, SR 152.1). Eine Schutzfrist von 100 Jahren lediglich für die Akten von administrativ versorgten Personen lässt sich nicht rechtfertigen. Bei den kantonalen Akten befinden sich zahlreiche weitere höchst schutzwürdige Akten (z.B. Patientenakten), für welche keine so lange Schutzfrist gilt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

